

Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergemeister@
stadt-brandenburg.de

Beschlussantrag Nr. 157/2023 „Maßstäbe für gutes Verwaltungshandeln: Bauaufsicht“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2023

DATUM

26.06.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

UNSER ZEICHEN
SVBRB-30

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
04.06.2012
Nr. 157/2023

mit dem oben genannten Beschlussantrag Anfrage möchte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Oberbürgermeister beauftragen

1. für die Fachgruppe 63 „Bauaufsicht“ Maßstäbe für das Verwaltungshandeln zu erlassen,
2. im Rahmen seiner Organisationshoheit Sorge für die Verwaltungseffizienz und Kundenzufriedenheit zu tragen,
3. einen Leitfaden zum Leerstands- und Zwischennutzungsmanagement zu erstellen und zu veröffentlichen,
4. spätestens zu Dezember 2023 über die Ergebnisse zu Nr. 1 – 3 dieses Antrages zu berichten.

Zu diesem Beschlussantrag Nr. 157/2023 nehme ich nach rechtlicher Bewertung innerhalb der Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Beschlussantrag greift in die Verteilung der Kompetenzen zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Hauptverwaltungsbeamten gem. §§ 28 Abs. 2 Nr. 1, 61 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ein und verletzt die dort festgelegten Grundsätze. Ein entsprechender Beschluss wäre damit rechtswidrig.

zu 1.

a)

Grundsätzlich gilt, dass die Stadtverordnetenversammlung für die allgemeinen Grundsätze im Bereich äußeren Organisation der Stadt Brandenburg an der Havel und der Hauptverwaltungsbeamte für die innere

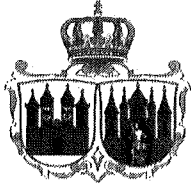
BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) der Stadt zuständig ist (vergl. LT-Drs 4/5056 S. 164 f.).

Die mit der o.g. Ziff 1. geforderten Maßstäbe für das Verwaltungshandeln für die Fachgruppe 63 „Bauaufsicht“ betreffen den Bereich der inneren Organisation der Verwaltung. Eine direkte Bürgerbetroffenheit ergibt sich aus derartigen „Maßstäben für das Verwaltungshandeln“ nicht.

b)

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung in keinem Fall den Hauptverwaltungsbeamten beauftragen kann, allgemeine Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll zu erlassen. Gemäß § 28 Abs. 2 BbKverf ist eine Übertragung derartiger Angelegenheiten auf andere Organe der Stadt Brandenburg ausdrücklich ausgeschlossen. Würde man mit der antragstellenden Fraktion im Einzelfall davon ausgehen, dass es sich um allgemeine Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll handelt – was wie oben ausgeführt nicht der Fall ist -, müssten die Maßstäbe für das Verwaltungshandeln durch die Stadtverordnetenversammlung selbst festgelegt werden.

zu 2.

Auch der Beschlussantrag zu Ziff. 2 greift bereits nach seinem Wortlaut in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten ein. Im Rahmen der Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten besteht keine Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Für die Einhaltung einer „Verwaltungseffizienz“ ist im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation allein der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. „Aufträgen“ der Stadtverordnetenversammlung an den Hauptverwaltungsbeamten fehlt es an einer erforderlichen Rechtsgrundlage. Der Begriff „Kundenzufriedenheit“ ist im Bereich der Ordnungs- und Eingriffsverwaltung, die nach § 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden ist, ein problematischer Begriff. Ablehnende oder anordnende Verwaltungsakte werden selten die Zufriedenheit eines Betroffenen erreichen.

zu 3.

Soweit mit Ziff. 3 die Erstellung eines Leitfadens zum Leerstands- und Zwischennutzungsmanagement beauftragt werden soll wird auf die obigen Ausführungen zu Ziff 1 a) und b) verwiesen.

zu 4.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu dem Beschlussantrag 157/2023 und die damit verbundenen Eingriffe in die Kompetenzverteilung zwischen Stadtverordnetenversammlung und Hauptverwaltungsbeamten kommt auch eine Berichtspflicht nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Scheller